Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von ihr besterachtende Weise sich von den beyden Deputirten von Uri und Schwytz bestimmte Erklärung über die Absichten, mit denen sie in die Tagsatzung treten wollen, zu erhalten trachten, und der Versammlung einen neuen Bericht erstatten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Niedersetzung einer Commißion zu Untersuchung und Vorberathung des Verfassungsentwurfes beschlossen, und die Wahl des ersten Mitglieds derselben vorgenommen, die auf den B. Zimmermann fiel.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Projekts einer Gegenbotschaft eines Mitg. der Finanz-Commißion auf die Botschaft des Vollz. Raths, die Staatsrechnungen betreffend).

Erst bey der Discußion eröffnete ein anderes Mitglied die Meynung: Man könne dieses Decret in ein Reglement verwandeln und als solches dem Vollz. Rath mittheilen, damit dann von ihm ein darauf sich beziehender Generalbefehl an die sämtlichen Administrativbehörden aberlassen werden könne. Der gesetzg. Rath glaubte sich durch die bereits erhaltenen verpflichtenden Zusicherungen des Vollz. Raths mit demselben in Bezug auf dieses Revisionsgeschäft so innig einverstanden, daß die Mehrheit des gesetzg. Raths dieser Meynung unbedenklich beypflichtete, ohne daß sich dabey Jemand die Möglichkeit einer Beleidigung dachte.

Noch jezt B. V. R. glaubt der gesetzgeb. Rath, daß wenn das Rechnungscomitte' jedesmal um eine Rechnungsbelege oder Auskunft von irgend einem Beamten zu begehren, sich vorerst an die Vollziehung, die Vollz. zur Untersuchung und Rapport an den Finanzminister sich wenden, und dann erst das Rechnungscomitte' den Bescheid zur Willfahr oder Abschlag von dem Vollz. Rath erwarten soll, durch diese cirkelförmige Marschroute das erwünschte Revisionsresultat nicht nur ungemein erschwert und auf die lange Bank geschoben, sondern pro momento wahrscheinlich vereitelt werde. Indessen B. V. R. wenn Sie kraft der Ihnen ausschließlich zustehenden Oberaufsicht über die Finanzen und derselben Beamteten darauf beharren, daß das Rechnungscomitte' ohne Dero specielle Bewilligung von den Administrativbehörden keinen Vorschub zu seiner vorhabenden Revisionsarbeit erhalten soll, — so bescheidet sich der gesetzg. Rath diesorts in der Stille seiner constitutionellen Ohnmacht und Ihrer constitutionellen Gewalt.

Der Rath beschließt hierauf, einerseits da ihm keine Vorwürfe gegen den V. R. bekannt seyen, in keine weitere Beantwortung der Botschaft einzutretten und anderseits solle sich auch die besonders niedergesezte Rechnungs-Commißion nach dem Wunsche des Vollz. Raths zur Vorschrift dienen lassen, die nöthigen Vorschriften von den untern Behörden durch den Vollz. Rath oder seine Minister zu verlangen; als in welchem Sinne die Art. 2. 3. und 4. ihrer Instruktion abgeändert und künftig zu verstehen seyen.

Folgendes von der Criminal-Commißion angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 25. Heum. und nach angehörtem Gutachten der Criminal-Commißion;

In Erwägung, daß die von dem Bezirksgericht Niederseftigen C. Bern, dem Joh. Hirter, Schneider von Mühlethurnen aufgelegte einjährige Zuchthausstrafe für seine Familie sehr drückend ist, indem die Ernährung seiner Ehefrau und 5 kleiner Kinder einzig auf seiner Berufsbetreibung beruht;

In Erwägung, daß der Hirter durch ein Zeugniß der Munizipalität Thurnen bescheinigt hat: immer ein stiller Hausvater und fleißiger Arbeiter gewesen zu seyn; mithin sein Vergehen eines achtungswidrigen Betragens gegen das Bezirksgericht Niederseftigen, nicht als eine Folge einer verdorbenen Lebens- und Gemüthsart, sondern als eine beym Wein begangene und seither bereute Unbesonnenheit anzusehen ist;

In Erwägung aber auch, daß ein Vergehen gegen die Gesetze und das unverletzbare Ansehen der Gerichte, so wie eine gegen den B. Unterstatthalter von Niederseftigen angebrachte beleidigende Unwahrheit, als habe er selbst den Petenten mißhandelt, nicht straflos bleiben soll; beschließt:

Die Urtheil des Bezirksgerichts von Niederseftigen, die den Johannes Hirter Schneidermeister von Mühlethurnen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verfällt, ist begnadigungsweise in eine 8tägige Gefangenschaft bey Wasser, Mus und Brod und einjährige Untersagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt.

Von der Constitutions-Commißion wird über das Begehren von 2 Ausgeschossenen vorgeblich Namens von 12 Gemeinden des Bezirks Oberseftigen C. Bern, daß sie an die Stelle ihres, wegen verweigerter Eides-

leistung aus der Cantonstagsatzung zurükgetretenen Bezirksdeputirten einen andern erwählen dürften, Bericht erstattet. Der gesetzg. Rath findet keine Gründe, über dieses Begehren einzutretten.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

B. Ulrich Rychner im Großweyer Distr. Wangen C. Bern, bescheiniget durch eine Räth und bürgerliche Erkanntniß von 1793, daß er und sein Vater während 30 Jahren den Zehnden ab ihrem Großweyer-Gut dem Oberamt Bipp unrechtmäßig entrichtet haben, und daß im J. 1797 die Anstalt zu der daherigen Restitution bereits von der ehmaligen Berner Regierung getroffen, wegen der eingetrettenen Revolution aber nicht ausgeführt worden seye. Er wendet sich nun für die ihm zukommende Restitution von angeblich 2613 Kr. 22 bz. 1 kr. an den Staat.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, dieses Begehren samt seinen 9 Beylagen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Am 15. und 16. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und der begehrte Credit sogleich bewilligt:

B. Gesetzgeber! Die Comissarien des Nationalschatzamtes zeigen an, daß der ihnen unterm 8. Febr. 1801 für ihr Bureau eröffnete Credit von 6000 Fr. nicht nur seit geraumer Zeit erschöpft, sondern daß ausser demselben noch 5000 Fr. zu gleichem Befehl verwendet worden seyen und bemerken dabey, daß der durch das neue Auflagensystem und hauptsächlich durch die neue Stempeleinrichtung erfolgte Anwachs ihrer Geschäfte sie genöthiget habe, die Anzahl der Angestellten in ihrem Bureau zu vermehren. Sowohl zur Bestreitung der alltäglichen Unkösten als zur Bedeckung obiger Summe haben sie nun einen Credit vonnöthen, und der Vollz. Rath ladet Sie daher ein, einen solchen von 8000 Fr. für dieselben zu eröffnen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Militär-Commißion zur Untersuchung überwiesen:

B. Gesetzgeber! Das Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie bittet in beyliegender Zuschrift, daß den 8 Jägercompagnien gestattet werde, statt der aufgestülpten runden Hüte solche Kappen zu tragen, welche denen der Grenadiercompagnie mit dem Unterschiede ähnlich wären, daß die Verzierungen an denselben statt roth, grün seyn würden.

Der V. Rath glaubt dieses Begehren, dem keine gegründete Bedenklichkeiten entgegengesezt werden mögen, um so mehr unterstützen zu dürfen, da ihm jede Gelegenheit willkommen seyn muß, dem braven Offizier-Corps einen Beweis von seiner Zufriedenheit geben zu können. Er empfiehlt Ihnen daher dieses Ansuchen aufs dringlichste, mit der Einladung, über dasselbe bald zu entscheiden.

Ein Gutachten oder Entwurf der Constitutions Commißion über eine neue verbesserte Einrichtung des gesamten Gerichtswesens wird zum 2tenmale in Berathung genommen, und zwar sowohl im Allgemeinen als nachher auch der erste Abschnitt desselben insbesondere, welcher die Eintheilung des Gebiets der Republik in Absicht auf die Verwaltung der Rechtspflege enthält. Eine bey dem Rath aufgeworfene Vorfrage, auf welchem Fusse dieser Entwurf bey der bevorstehenden Abänderung der Staatsverfassung anzusehen sey: Ob er nämlich als Gutachten, Gesetzvorschlag, oder als wirkliches Gesetz aufgestellt werden solle? wird einstweilen bis nach der besondern Berathung und Annahme vertagt; hingegen die allgemeine Grundlage des ersten Abschnitts mit Vorbehalt der artikelweisen Berathung wirklich angenommen und diese leztre auf die nächste Sitzung angesezt.

Folgende Gutachten werden nach ihrer Verlesung für die gewohnten 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

1) Gutachten der Criminal-Commißion über 14 Amnestiefälle für Offiziere in fremdem Solde;

2) Gutachten der Finanz-Commißion über 3 kleine Nat. Güterverkäufe im C. Wallis Dist. Monthey; und

3) ähnliches Gutachten über die versteigerte Insel Ufnau im Zürichsee.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Soragno und Davesco, im Distrikt und Canton Lugano, begehrt von der Kirchgemeinde Cadro getrennt zu werden, und eine eigne Pfarrkirche errichten zu können. Sie führt verschiedene Gründe an, worauf sie ihr Begehren stüzt.

Die Petitionencommißion rathet an, diese Bittschrift der Unterrichtscommißion zuzuweisen. — Ang.

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 452.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 btz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 btz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 14 September 1801. Sechstes Quartal. Den 27 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commißion über nachfolgende Gegenstände:)

2. Bürger Wenzinger, Müller in Mellstorf, Cant. Baden, verlangt den von seiner Mühle an das Kloster Einsiedeln schuldigen Erblehenzins von 30 Mütten, nach Inhalt des Erblehenbriefs mit 2000 Gl. abkaufen zu können. — Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

3. Die Vorstellung des B. Pierre Fr. Xav. Reyband aus dem französ. Departement der Niederalpen, wegen seiner, wie er vorgiebt, willkürlichen Verhaftung um Schulden willen zu Vivis im C. Leman, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Bitte des B. Joh. Ortlieb von Blebenheim b. Colmar, Dep. des Oberrheins, dermal Küffer zu Orbe im C. Leman, um Aufnahme ins helvetische Bürgerrecht, wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Eine gleiche Bitte des B. Joh. Conr. Hemmerling aus dem Wirtembergischen, dermal Zimmermeister zu Vivis C. Leman, wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanz Commißion wird in Berathung genommen und der verlangte Credit hierauf bewilligt:

B. Gesetzgeber! Von dem Vollz. Rath wird ein neuer Credit von 100,000 Fr. für das Ministerium der Justiz und Polizey anbegehrt.

Nach dem vor einem Jahre gemachten Ueberschlage wurden die Bedürfnisse desselben auf 200,000 Fr. angegeben. Da aber seither die Bezahlung der Marechausseen dem Kriegsminister abgenommen und dem Polizeyminister übertragen worden ist, so fodert dieß eine Vermehrung von wenigstens 72000 Fr.

Nun hat das Polizeyministerium in diesem Jahre mehr nicht erhalten als im Jenner 50,000 Fr. und im April 100,000. Es ist sich also über dessen Foderung eines neuen Credits nicht zu verwundern.

Wirklich ist auch der lezte Credit ganz erschöpft oder doch bis an wenige 1000 Fr. Nach der vorgelegten Bilanz ist nämlich bezogen und bezahlt worden:

	Fr.	B.
1. Durch den Minister selbst, meistens Druckkosten	11718.	4.
2. An verschiedene Verw. Kammern	50583.	5.
3. An Sold für die Häscher . .	24335.	6.
Sa.	96637.	5.
Es bleiben mithin dem Ministerium nur noch zu gut	3362.	5.
	10000.	—

Bey so bewandten Umständen trägt daher Ihre Fin. Commißion kein Bedenken, Ihnen B. G. anzurathen, die Bewilligung zu einem neuen Credit von 100,000 Fr. zu ertheilen. Wenn zu wünschen wäre, daß für irgend ein Ministerium mehr verwendet würde, als es wirklich der Fall ist, so wäre es eben für das der Polizey. Der gröste Theil der daherigen Auslagen ist selbst von der Art, daß mit deren Berichtigung nicht wohl kann eingehalten werden. Auch wird von dem Minister angezeigt, daß er bereits auf den neuen Credit habe anticipiren müssen.

Auf den Antrag der Finanz Commißion wird folgende Botschaft angetragen:

An den Vollz. Rath.

Der gesetzg. Rath ersieht aus Ihrer Botschaft vom 8. d. und deren Beylagen, daß sich die Gemeindskammer von Peterlingen C. Fryburg nicht nur nicht habe angelegen seyn lassen, auf die ihr mitgetheilte, auf eine Sönderung und verbesserte Benutzung ihrer gemeinschaftlich besitzenden Gemeindsgüter abzweckende Bittschrift der Gemeindsbürger von Corcelles, der wiederholt an sie ergangenen Auffoderungen unerachtet zu antworten, sondern daß sie hiezu sogar noch einen neuen

Termin bis Ende des nächstkommenden Monat Octobers verlange.

In Betrachtung nun daß die Gemeindkammer von Peterlingen dieses von ihr zu beantwortende Begehren bereits im Junius lezthin erhalten hat, und mithin mehr als hinreichend Zeit gehabt hatte, um ihre Gegenvorstellungen darüber zu machen; findet der gesetzgeb. Rath, daß sie ihre noch schuldige Antwort gar füglich in 8 Tagen Zeit eingeben könne.

Sie belieben daher B. V. R. dieser Gemeindekammer einen neuen Termin von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet, zu bestimmen, mit der Vorschrift, daß wenn ihre Antwort innert diesem Zeitraum der 8 Tagen von ihr nicht würde übergeben werden, der gesetzg. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehren von Corcelles ansehen und somit nichts desto weniger mit Behandlung der Sache fortfahren würde. Damit man aber bestimmt wisse, an welchem Tage die Antwort einlangen soll, so werden Sie ersucht, dem betreffenden Beamten anbefehlen zu lassen, daß er nicht nur den Tag einberichte, an welchem er der Gemeinds-Kammer von Peterlingen diesen Beschluß wird eröffnet haben, sondern daß er auch nach verfloßnen 8 Tagen, im Fall die Antwort nicht eingekommen wäre, dieses Stillschweigen einberichte, damit nichts desto weniger fortgefahren und das Angemessene verfügt werden könne.

Ohne Zweifel ist das achtungswidrige und ungehorsame Benehmen der Gemeindskammer von Peterlingen Ihnen B. V. R. eben so sehr aufgefallen als dem ges. Rathe, welcher deswegen erwartet, daß Sie diese Gemeindskammer darüber werden zurecht weisen und ihr das Mißfallen der Regierung bezeugen lassen.

In Erwartung des herauskommenden, bleiben die daherigen Schriften in den hierseitigen Archiven liegen.

Gesetzgebender Rath, 18. August.

Präsident: Gmür.

Der Antrag eines Mitglieds wegen Aufhebung der ausserordentlichen Rechnungscommißion, wird reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Der Decretsvorschlag wegen der Bürgerrechtsertheilung an den B. Theod. Arlaud, ansäßig zu Orbe im C. Leman, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben (S. dass S. 508).

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesezt und mehrere Artikel werden angenommen.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Benedikt Schenk von Vechingen, Distr. und Cant. Bern, 19 Jahr alt, gew. Soldat der ersten Compagnie des 2ten Linienbataillons, und Barb. Hurni von Gümmenen, Distr. Laupen, desselben Verlobte, vereinigen in zwey hier beyliegenden Petitionen ihre Bitten für die Begnadigung des ersten, der als Recrut im 17ten Jahr seines Alters einem seiner Kameraden eine goldne Sakuhr gestohlen, und deshalben vom Kriegs- und Revisionsrathe zu 6jähriger Schellenwerksstrafe verurtheilt worden ist, und bereits einen Theil dieser Strafe ausgestanden hat.

Da nun dieses Verbrechen in einem Alter begangen worden, in welchem selten reifere Ueberlegungen über die Natur und Folgen der Handlungen statt haben; da der Fehlende seinen Fehltritt sogleich mit einer ganz aufrichtigen Reue gestanden, die von dem ernstlichsten Willen für Besserung zeugte; da er diesen Willen bisher durch ein untadelhaftes Betragen bewies, wie aus den angeschloßnen Zeugnissen des Zuchtmeisters und der Zuchthausvorsteher erhellt; da endlich ein längerer Umgang mit Verbrechern jeden Keim des Bessern in demselben ersticken, und den blos Verirrten leicht zum unverbesserlichen Bösewicht verhärten könnte; so glaubt der Vollz. Rath das Begehren um seine Begnadigung um so eher unterstützen zu dürfen, je mehr er hoffen soll, daß der Begnadigte in seiner vorhabenden Ehe zum nüzlichen Bürger gedeihen wird.

Der Vollz. Rath trägt daher darauf an, daß Sie B. G. dem Benedikt Schenk die noch übrige Strafzeit erlassen mögen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgendes Befinden wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Decretsvorschlage vom heutigen Tage, kraft dessen dem B. Justus Henne von Pyrmont die gegen ihn verhängte Sequestration von 53 Dutzend Kappen nachgelassen werden soll, findet der Vollz. Rath nichts beyzufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegenden Verbalprozeß der 2ten Versteigerung von

Nationalgütern im Canton Linth, auf deren Genehmigung von der Verw. Kammer und dem Finanzminister angetragen wird. Diesen Antrag unterstüzt der Vollz. Rath, und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung zu ratificiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

Obgleich der Entwurf einer Staatsverfassung der Form nach, das Werk der Politik ist, und daher im Gebiete der Wissenschaft keine allgemeine Grundsätze aufgestellt sind, nach denen eine solche ausschließlich eingerichtet werden muß, so giebt es nichts destoweniger allgemeine richtige Gesichtspunkte, nach denen eine Staatsverfassung zu beurtheilen ist.

Diese Gesichtspunkte entwikeln sich aus dem in einer Verfassung hervorleuchtenden Zwek, und den darinn angebrachten Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung.

Der Völker Verein unter eine Constitution kann keinen andern Zwek haben, als die Rechte der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch einen gegenseitigen Vertrag zu sichern, und sie dadurch mehr ihrer wahren Bestimmung, ihrer Veredlung, als im Naturstand geschehen würde, entgegen zu führen.

Durch dieses Mittel allein ist es möglich, auf eine mechanische Weise an den Menschen das zu ersetzen, was ihnen an den Einsichten und der Veredlung für allgemein glüklich zu seyn, abgeht. Sollen die Menschen aus dem verworfenen Zustand der Gesetzlosigkeit, der Rohheit, der Ungeschliffenheit herausgehoben werden: so müssen durch einen künstlichen Mechanism eines gesellschaftlichen Vertrags ihre selbstsüchtigen Neigungen, der beständige Widerstreit der Privatgesinnungen, so gegeneinander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen von selbst aufhalten, so daß der Erfolg eben derselbe ist, wie wenn jene Neigungen, jener Widerstreit nicht vorhanden wäre.

Dieß geschieht durch die Aufstellung einer Kraft der gesellschaftlichen Vereinigung, durch welche die einzelnen Kräfte überwogen werden können, die in der Bildung einer Regierung, und der Handhabung allgemein nützlicher Rechtsgesetzen besteht, und durch eine Staatsverfassung organisirt und erhalten wird.

Der materielle Theil einer solchen Verfassung, durch die jene Kraft gebildet wird, oder der Zwek und die Bedingungen einer gesellschaftlichen Verbindung durch die Constitution, ist durch das Recht beschränkt, hiemit unwillkürlich. Keine Völker auf der Welt haben das Recht, sich zu widerrechtlichen Zwecken gesellschaftlich zu verbinden, oder zur Zerstörung der Rechte anderer Menschen, eine Gewalt zu formiren. Die Menschheit soll Rechtens wegen nie eine gesellschaftliche Vebindung gegen rechtliche Zwecke, zur Unterdrückung des Rechts anderer Völker oder des schwächern Theils, der in einer solchen Vereinigung einbegriffenen Menschen zulassen. Die Einmischung anderer Völker gegen widerrechtliche gesellschaftliche Verbindungen, ist nicht nur ein Recht sondern eine Pflicht; so wie es eine Pflicht ist, jede rechtliche Handlungen nicht zu unterdrücken.

Ganz anders verhält es sich mit der Form einer Staatsverfassung, in so weit sie nur als Form und nicht als Bedingung zu Rechten betrachtet werden kann. Die bloße Form einer Verfassung ist nicht durch das Recht, durch den Staatszwek als unveränderlich bestimt, sie ist das Resultat der aus der Erfahrung abgezogenen Klugheitslehren, und begreift nichts anders in sich, als die Mittel, den Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung anzuwenden; sie ist also in so weit willkürlich, als sie den allgemeinen Rechten der Menschen nicht schadet noch schaden könne; ihre Bildung hängt ausschließlich von den rechtlichen Stiftern des Staats ab; niemand hat ausser der Staatsgesellschaft das Recht, sich in diese zu mischen, jede einmischende Anmassung ist eine Usurpation.

Es giebt unstreitig unter der Menschheit keine wichtigere Epoche für die Völker als diejenige, in der sie sich gesellschaftlich verbinden; hierinn entscheiden sie über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Schiksal, über sich und ihre Kinder und Enkel; wer in solchen wichtigen Augenbliken gleichgültig seyn kann, steht unstreitig auf einer niedern Stuffe menschlichen Gefühls; und wer bey seiner Theilnahme nicht alle Nebenabsichten dem Wohl des Ganzen aufopfert, und nicht alles Mögliche zur Begründung einer auf die innere und äussere Verhältnisse passenden rechtlichen Verfassung beyträgt, gehört unter diejenigen elenden Geschöpfe, gegen die eine gesellschaftliche Verbindung ihrem rechtlichen Zwek nach gerichtet ist.